

Richtlinie  
zur Erteilung des Fachkundenachweises  
"Leitender Notarzt"  
in Sachsen-Anhalt

(beschlossen von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am  
05.11.1994;  
ergänzt durch Beschluß der Kammerversammlung am 08.04.1995)

## § 1 Zweck

Die Qualifikation zum "Leitenden Notarzt" ist gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer in Übereinstimmung mit Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensivmedizin (DIVI) festzulegen. Dieser Notwendigkeit kommt die Ärztekammer Sachsen-Anhalt durch diese Richtlinie nach. Abgeleitet ist dies aus dem § 9 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993.

## § 2 Fachkundenachweis

- (1) Dem "Leitenden Notarzt" obliegt die Koordination der ärztlichen Versorgung bei Großschadensereignissen mit einem Massenansturm von Verletzten und Erkrankten. Er muß die Bedingungen des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie die Möglichkeiten und Kapazitäten der Krankenhäuser im Umkreis und innerhalb des eigenen Rettungsdienstbereiches kennen. Er muß die organisatorischen Fähigkeiten besitzen, um mit der Feuerwehr, der Polizei, den Hilfsorganisationen, dem Technischen Hilfswerk und den Katastrophenschutzbehörden bei der Bewältigung des Schadensereignisses zusammenzuarbeiten.
- (2) Über die Qualifikation zum "Leitenden Notarzt" erteilt die Ärztekammer Sachsen-Anhalt auf Antrag eine Bescheinigung (Fachkundenachweis).

## § 3 Eignungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung des Fachkundenachweises sind:
  1. der Nachweis der Fachkunde "Arzt im Rettungsdienst"
  2. der Nachweis einer Gebietsbezeichnung einer kurativen Fachrichtung
  3. der Nachweis einer mindestens 5jährigen klinischen Tätigkeit
  4. der Nachweis einer mindestens 6monatigen Tätigkeit in der Intensivmedizin
  5. der Nachweis einer mindestens 5jährigen Tätigkeit als Notarzt
  6. die weitere regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst und
  7. die Teilnahme an einem mindestens 40stündigen Kurs, der gemeinsam von der AGSAN (Arbeitsgemeinschaft der Notärzte Sachsen-Anhalt) und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt veranstaltet wird.

(2) Die Fortbildungsinhalte sind in der Anlage festgelegt.

(3) Die Erteilung des Fachkundenachweises sowie die Teilnahme am Kursus ist gebührenpflichtig.

(4) Über die erteilten Fachkundenachweise ist bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ein Register zu führen, in dem sind die beigebrachten Bestätigungen über die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen zur Erteilung des Fachkundenachweises aufzubewahren.

#### § 4 Fortbildung

Der "Leitende Notarzt" hat die Pflicht, sich in geeigneter Form durch die regelmäßige Teilnahme an Kursen fortzubilden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlußfassung durch die Kammerversammlung am 05.11.1994 und nach Veröffentlichung im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausfertigung: Magdeburg, 18.04.1995

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. med. habil. W. Brandstädter

- Präsident -

## **Anlage - Fortbildung zum "Leitenden Notarzt"**

### *1. Medizinische Fortbildung*

- Kriterien der Sichtung Verletzter und Erkrankter
- Kriterien der medizinischen Versorgung und die Bedingungen bei Massenanfall von Verletzten

### *2. Gesetzliche Grundlagen und Verordnungen*

- Rechtsgrundlagen für den Einsatz "Leitender Notarzt"
- Struktur der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutzgesetz)
- Organisationsstruktur von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie der Hilfsorganisationen

### *3. Einsatztaktik*

- Grundlagen der Führungslehre und der rettungsdienstlichen Versorgung
- Koordination mit anderen Einsatzdiensten
- Dokumentation

### *4. Technische Fortbildung*

- Geräte und Fahrzeuge für die Rettung und die technische Hilfeleistung
- Fernmeldewesen

### *5. Übungen*

- Funkübungen
- Planspiel: Großschadensfall
- Planspiel: Gemeinsame Einsatzlenkung

6. *Diese Fortbildung umfaßt 40 Stunden und findet in Seminarform statt.*

Die Landesärztekammer regelt die Durchführung.

Ausfertigung: Magdeburg, 14.11.1994

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. med. habil. W. Brandstädter

- Präsident -